

Per E-Mail

An die Mitglieder der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates WAK-N

Bern, 18. Mai 2023

22.058 n Zollgesetz. Totalrevision: Wichtiges Anliegen zur Beibehaltung des besonderen Verfahrens der aktiven Veredelung

Sehr geehrte Frau Nationalrätin,
sehr geehrter Herr Nationalrat

Laut Kommissionsplanung wird die WAK-N am 22./23. Mai 2023 das Geschäft «22.058 Zollgesetz. Totalrevision» beraten. Dazu gelangen die unterzeichnenden Verbände gemeinsam mit folgendem Anliegen an Sie:

Das «besondere Verfahren der aktiven Veredelung» (bVaV) soll – so wie heute – auch unter dem totalrevidierten Zollgesetz anwendbar bleiben.

Das bVaV ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Seine Streichung hätte für alle betroffenen Unternehmen einen unverhältnismässig starken Anstieg des administrativen Aufwands zur Folge. Bestimmte Aktivitäten würden ganz wegfallen. Damit würde der Produktionsstandort Schweiz für Lebensmittelhersteller geschwächt.

Gerne begründen wir nachfolgend unser Anliegen im Detail:

Heutige Rechtslage

Gemäss heutigem Recht ist für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe das «besondere Verfahren der aktiven Veredelung» (bVaV) anwendbar. Das bedeutet, dass für diese Erzeugnisse und Grundstoffe die Voraussetzungen zur Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs generell erfüllt sind. Die Details zum bVaV sind heute in der Zollverordnung (Art. 43 Abs. 2, Art. 170) und in der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr geregelt. Die *allgemeinen* gesetzlichen Grundlagen sind im Zollgesetz (Art. 12, Art. 59 ZoG) geregelt.

Wirtschaftliche Bedeutung des bVaV

Das bVaV ist ein bewährtes und WTO-rechtlich zulässiges Instrument zugunsten der Schweizer Lebensmittelhersteller und Landwirtschaft mit einem wenig formalistischen und einfachen Verfahren. Diese formellen Erleichterungen sind insbesondere für KMU sehr wichtig. Diese wären sonst mit einem zu hohen Administrativaufwand konfrontiert.

Problem

Aufgrund der Botschaft des Bundesrats gingen die betroffenen Kreise bislang davon aus, dass der Entwurf des ZoG eine genügende *allgemeine* gesetzliche Grundlage zur Weiterführung der Verfahrensvereinfachungen bei der aktiven Veredelung darstellt. In Gesprächen mit der Bundesverwaltung hat sich diese Annahme mit Blick auf das bVaV leider als unzutreffend herausgestellt. Damit das bVaV auch unter dem revidierten Recht beibehalten werden kann, bedarf es im künftig vorgesehenen System offenbar einer *ausdrücklichen* formell-gesetzlichen Grundlage im neuen Zollgesetz (ZoG). Deshalb wenden wir uns im jetzigen Zeitpunkt an Sie.

Zwingende «Mindestlösung»: Überführung des heutigen Rechts ins Zollgesetz

Die unterzeichnenden Verbände schlagen vor, die heutige Regelung 1:1 ins neue Gesetz zu überführen, indem die Grundsätze der Art. 3 ff. der heutigen Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr in Art. 11a ff. (neu) E-ZoG überführt werden. Damit wird einerseits sichergestellt, dass der Geltungsbereich nicht über die heute in der Verordnung aufgezählten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Grundstoffe ausgedehnt wird. Andererseits wird damit gewährleistet, dass das bVaV inkl. die heutige Praxis (z.B. hinsichtlich des Exports über Zollfreilager) den Anforderungen der gesetzlichen Grundlage genügen und weiterhin anwendbar bleiben. Dies ist für alle betroffenen Unternehmen eine zwingende Mindestlösung.

Austauschbarkeit von pflanzlichen und tierischen Speiseölen und Speisefetten (Zollgesetz)

Zum heutigen Rechtsbestand gehört auch die Austauschbarkeit pflanzlicher und tierischer Speiseöle gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung des EFD für den Veredelungsverkehr. Im Sinne der 1:1-Übernahme der heutigen Rechtslage und Praxis soll auch dieser Punkt in den E-ZoG übernommen werden. Dies hilft nicht zuletzt mit, tierische Fette im Sinne der Kreislaufwirtschaft bestmöglich zu verarbeiten und verhindert so auch unnötigen Food Waste.

Ergänzung zur Erhöhung der Rechtssicherheit im BAZG-Vollzugaufgabengesetz (BAZG-VG)

Für die Beurteilung der WTO-Zulässigkeit des aktiven Veredelungsverkehrs ist massgeblich, ob ein Einfuhrabgabenüberschuss vorliegt oder nicht. Unabhängig von der oben beschriebenen Mindestlösung scheint es uns sinnvoll zu sein, alle völkerrechtlich zugelassenen Einfuhrabgaben auf dem konkreten Rohstoff zu berücksichtigen, wenn es um die Beurteilung eines Einfuhrabgabenüberschusses geht. Deshalb unterstützen die unterzeichnenden Verbände eine ausdrückliche Vervollständigung des Katalogs der Einfuhrabgaben in einer neuen Ziffer 3 von Art. 6 Bst. e E-BAZG-VG, wonach auch Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten erfasst werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, für die Berücksichtigung unseres gemeinsamen Anliegens, das für die von unseren Verbänden vertretenen Unternehmen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung (Urs Reinhard: 076 574 53 93 / Urs Furrer: 079 215 81 30 / Lorenz Hirt: 079 685 35 75).

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Reinhard

SwissOlio



Urs Furrer

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Dr. Lorenz Hirt

fial